

30. Schließt der häufige Gebrauch einer bildlichen Bezeichnung aus, daß diese noch eine besondere Bezeichnung im Sinne von § 16 UWG. ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1920 i. S. U. (Bell) w. A. (Rl.). II 326/20.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin gibt seit 38 Jahren eine „Wochenzeitung für Politik, Literatur und deutsche Ausfuhr-Interessen“ als „Organ der Deutschen im Ausland“ unter dem Titel „Das Echo“ heraus. Seit Anfang 1919 erscheint im Verlag der Beklagten eine „politische Wochenschau“ unter dem Titel „Welt-Echo“. Sie bringt Artikel politischen, literarischen und wirtschaftlichen Inhalts, die für deutsche Exportfirmen oder die im Ausland ansässigen Firmen von Bedeutung sind.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, daß sie sich des Wortes „Echo“ im Titel der von ihr herausgegebenen Zeitschrift „Welt-Echo“ nicht weiter bedienen. Die Beklagte bestreitet die Schutzzfähigkeit des Wortes „Echo“ für die Klägerin sowie die Verwechslungsgefahr mit dem Titel der Klägerin und behauptet völlige Verschiedenheit des Leserkreises.

Während das Landgericht die Klage abwies, gab das Kammergericht ihr statt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß das Wort „Echo“ nicht, wie Tageblatt, Zeitung, Anzeiger usw., eine Gattungsbezeichnung ist, sondern eine bildliche Ausdrucksweise und deshalb an sich zunächst eine besondere Bezeichnung der Druckschrift und des Zeitungsunternehmens der Klägerin darstellt. Der Umstand, daß vielfach für Zeitungstitel das Wort Echo gewählt wird, vermag für sich allein diese Bezeichnung ebenfalls noch nicht zu einer den Worten Tageblatt usw. gleichwertigen Gattungsbezeichnung zu stempeln und ihr den Charakter einer besonderen Bezeichnung zu nehmen. Die Vorstellung von der bildlichen Ausdrucksweise, der Übertragung eines Begriffs auf einen ihm an sich nicht zukommenden Gegenstand, hat sich immer noch erhalten, ähnlich wie z. B. beim Wort „Spiegel“, das schon seit der Zeit des Sachsenpiegels für die Wiedergabe des Bildes oder sonstigen Inhalts einer Druckschrift gebraucht wird, ohne doch schlechthin gleichbedeutend mit dem Begriff der Wiedergabe selbst geworden zu sein (vgl. Ur. des RG. v. 17. November 1911 II 197/11, Gewerbł. Rechtsschutz 1912 S. 158). Gattungsbezeichnung und häufig gebrauchte besondere Bezeichnungen sind zwei verschiedene Dinge. Hiernach ist dem Kammergericht beizutreten, wenn es dem Worte „Das Echo“ noch die Kraft beimißt, zu einer besonderen Bezeichnung der Zeitschrift der Klägerin zu werden. Damit wird ihr nach § 16 UWG. freilich kein Monopol auf dieses Wort gegeben, so daß sie schlechthin anderen Zeitungsunternehmungen den Gebrauch dieses Wortes verbieten könnte. Das kann sie auch den Unternehmungen nicht, die auf demselben Gebiete erscheinen, dem sich ihre eigene Zeitung widmet. Vielmehr sind alle Zusammensetzungen mit dem Worte „Echo“ und der Gebrauch von Zusätzen, also insoweit der Gebrauch des Wortes „Echo“ selbst, auch diesen gestattet, sofern sie sich nur genügend von dem Titel der klägerischen Zeitung „Das Echo“ unterscheiden. Auch das muß gesagt werden, daß der häufige Gebrauch des Wortes „Echo“ für Zeitschriften, die einen Überblick, eine Rundschau über ein bestimmtes Gebiet geben wollen, diesem Worte erheblich von seiner Kraft, als Schlagwort zu dienen, genommen hat, und daß somit Hinzufügungen zu dieser Bezeichnung stärkere unterscheidende Bedeutung gewinnen.

In Frage steht also nur, ob die Zusammensetzung „Welt-Echo“ eine solche hinlängliche Unterscheidung von dem Titel „Das Echo“ bietet. Das ist im wesentlichen eine Frage tatsächlicher Würdigung. Daß das Kammergericht bei der Verneinung rechtlich geirrt hat, ist nicht erkennbar. Der Titel „Das Echo“ bedeutet in seiner Allgemeinheit, daß es sich um Wiedergabe von Pressestimmen usw. aus allen Teilen der Welt handelt; jedenfalls weist der Titel auf keine territoriale Beschränkung hin. Ebenso farblos und allgemein ist aber der Titel „Welt-Echo“. Er bringt positiv zum Ausdruck, was der bloße Titel „Das Echo“ negativ aussagt, nämlich den Hinweis auf die ganze Welt im Gegensatz zur territorialen Beschränkung. Der Sinn beider Bezeichnungen ist also durchaus derselbe. Darin liegt aber auch gerade der Unterschied von all den verschiedenen von der Beklagten angeführten Titeln, die sich unmittelbar auf bestimmte Länder und Ortschaften oder auf bestimmte Gegenstände, über die die Zeitschriften etwas bringen, beziehen und eben durch diese besondere Beziehung auf einen bestimmten Ort oder einen bestimmten Gegenstand hinlänglich unterscheidend wirken.

Das Kammergericht verneint weiter, daß der Umstand, daß die Zeitschrift der Klägerin sich an die Auslandsdeutschen, die der Beklagten an die Inlandsdeutschen wende, erheblich genug sei, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen. Hiergegen macht die Revision namentlich geltend, daß die Verwechslungsgefahr gerade vom Standpunkte des Leserkreises aus zu beurteilen sei. Letzteres ist zutreffend. Der Umstand, daß die eine Zeitung sich an die Auslandsdeutschen, die andere an die Inlandsdeutschen wendet, schließt aber noch nicht völlig aus, daß ihr Leserkreis doch teilweise der gleiche ist, zumal, wie weiter festgestellt ist, die Zeitschrift der Beklagten gleichfalls Auswandererinteressen vertritt, sich hierin sonach mit den Auslandsdeutschen in ihren Interessen berührt, wie umgekehrt die Auswanderungslustigen Interesse für den Inhalt einer Zeitschrift haben werden, die für Auslandsdeutsche geschrieben ist.

Ist sonach ohne Rechtsirrtum der Zeitungstitel „Welt-Echo“ mit dem Titel „Das Echo“ für verwechslungsfähig erachtet worden, so gibt § 16 U.B.G. doch nur einen Anspruch für die Klägerin auf Unterlassung eben dieses verwechslungsfähigen Titels „Welt-Echo“. Unberechtigt ist aber die Beurteilung, die Benutzung des Wortes „Echo“ in diesem Titel zu unterlassen. Die Klägerin hat, wie gesagt, kein Monopol auf dieses Wort, dieses ist auch für Zeitungen, die eine Rundschau über gewisse Gebiete geben, vielfach üblich, seine Verwendung kann also der Beklagten nicht verboten werden. Lediglich die Hinzufügung „Welt“ ist ungenügend, um den Titel von dem der Klägerin zu unterscheiden. Deshalb ist ihr der Zusatz „Welt“ zum

Wort „Echo“ zu verbieten, nicht der Gebrauch des Wortes „Echo“ in dieser Zusammenziehung. Es genügt, ihr überhaupt den Titel „Weli-Echo“ zu untersagen; im übrigen kann es ihr überlassen bleiben, hinlänglich unterscheidende Zusätze zu finden, will sie beim Gebrauch des Wortes „Echo“ verharren. Das entspricht auch dem Klagantrage. Als Erfolg der Revision kann es nicht angesehen werden, vielmehr ist diese mit der Maßgabe, wie geschehen, zurückzuweisen.